# 1. Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Angaben zur Fahrzeughalterin/zum Fahrzeughalter:			
Name / Firma:		Vorname:	
Straße:			Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:		
zeug fällig we	erdende Kraftfahrz serem Konto einzu	eugsteuer – frühestens zur	, die für das zuzulassende Fahr- m jeweiligen Fälligkeitstag – von n für Erstattungen. <b>(Bitte kein</b>
Geldinstitut:		Bankleitzahl:	Kontonummer:
Name / Anschrif	t Kontoinhaberin / Kor	toinhaber (falls nicht Fahrzeugha	alterin / Fahrzeughalter):
2. Vollm	acht	nhaberin / des abweichenden Ko mächtigen wir (Fahrzeughalte	
Name / Firma:	naonage ion / bevoii	Vorname:	min am zoagnator)
Anschrift:			
Herrn/Frau/Firm	a:		
Anschrift:			
	I aufgeführte Fahrze ofang zu nehmen.	eug auf meinen / unseren Nam	nen zuzulassen und die Fahrzeug-
3. <u>Einve</u>	rständniserklä	rung	
		nser Einverständnis, dass der isse bekannt gegeben werder	m Bevollmächtigten meine / unsere n.

### Erläuterungen:

#### Zu 1. Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Seit dem <u>1. August 2005</u> ist im Saarland für die Zulassung eines Fahrzeugs eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten (z.B. Ehegatten, Eltern) erforderlich. Die Zulassung des Fahrzeugs durch die Zulassungsbehörde erfolgt nur dann, wenn die Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben ist. Bei abweichendem Kontoinhaber ist auch dessen Unterschrift erforderlich.

#### Zu 2. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist erforderlich, dass Sie die auf Seite 1 abgedruckte**Vollmacht vollständig ausfüllen.** 

#### Zu 3. Einverständniserklärung

Als weitere Voraussetzung für die Zulassung eines Fahrzeugs ist ab dem <u>1. November 2006</u> erforderlich, dass die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen werden soll, bei der saarländischen Finanzbehörde keine Kraftfahrzeugsteuer und/oder Nebenleistungen (Säumniszuschläge, Zinsen) zur Kraftfahrzeugsteuer schuldet.

Im Fall der Bevollmächtigung (siehe Tz. 2) setzt die Zulassung deshalb eine Einverständniserklärung voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, die in Betracht kommenden Rückstände von der Zulassungsbehörde mitgeteilt.

## Bitte beachten Sie auch die folgenden Hinweise:

- Die Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer gilt nur für das zuzulassende Fahrzeug und erlischt nach dessen Ab- oder Ummeldung. Bei Wiederzulassung oder Anmeldung eines anderen Fahrzeugs muss erneut eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer erteilt werden. Eine bereits für ein anderes Fahrzeug oder eine andere Steuerart (z.B. der Einkommensteuer) erteilte Einzugsermächtigung ist nicht ausreichend.
- 2. Bei Ab- oder Ummeldung des Fahrzeugs wird eine etwaige Überzahlung von Amts wegen auf das umseitig angegebene Konto erstattet.
- 3. Bitte sorgen Sie dafür, dass das Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist.
- 4. Die Daten über die Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Die Weitergabe dieser Daten an Stellen außerhalb der Finanzverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteinzugverfahrens und bei etwaigen Erstattungen. Änderungen der Bankverbindung teilen Sie bitte dem Finanzamt mit.
- 5. Vor der erstmaligen Abbuchung des fälligen Betrages erhalten Sie einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Kraftfahrzeugsteuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierzu keine Auskunft erteilen. Bei bestehenden Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt.
- 6. Bei Erteilung einer Vollmacht fügen Sie bitte Ihren Personalausweis bzw. Reisepass bei. Auch die/der Bevollmächtigte hat sich gegenüber der Zulassungsbehörde auszuweisen.